

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Immobilienmanagement, Eigenbetrieb des Landkreises Zwickau (ZIM)“

Vom 30. Juni 2010

Aufgrund des § 2 der Satzung des Landkreises Zwickau zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Immobilienmanagement, Eigenbetrieb des Landkreises Zwickau (ZIM)“ vom 10. Dezember 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 12/2009 vom 16. Dezember 2009, Seite 5) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Immobilienmanagement, Eigenbetrieb des Landkreises Zwickau (ZIM)“ in der seit 17. Dezember 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Immobilienmanagement, Eigenbetrieb des Landkreises Chemnitzer Land (ZIM)“ vom 24. Oktober 2001 (Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land Nr. 02/2002 vom 18. Februar 2002)
2. die am 19. März 2009 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Zwickau zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Immobilienmanagement, Eigenbetrieb des Landkreises Chemnitzer Land (ZIM)“ vom 26. Februar 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 03/2009 vom 18. März 2009, Seite 11)
3. den § 1 der eingangs genannten Satzung.

Zwickau, 30. Juni 2010

Dr. C. Scheurer
Landrat

Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Immobilienmanagement, Eigenbetrieb des Landkreises Zwickau (ZIM)“

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die zentrale Immobilienverwaltung des Landkreises Zwickau wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) die zentrale Verwaltung und Bewirtschaftung insbesondere der landkreiseigenen Grundstücke und Gebäude sowie an- und vermieteter sonstiger Grundstücke und Gebäude,
 - b) die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche des Landkreises mit Grundstücken, Gebäuden und Räumen einschließlich der mit ihrem Betrieb im engen Zusammenhang stehenden Anlagen und Ausstattungen
 - c) sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Wahrnehmung der Eigentümerpflichten und -befugnisse,
- die An- und Vermietung,
- die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung,
- die Hausmeisterdienste und alle sonstigen mit dem Betrieb zusammenhängenden Dienstleistungen
- sowie Neu- und Ersatzinvestitionen.

- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentrales Immobilienmanagement, Eigenbetrieb des Landkreises Zwickau (ZIM)“.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000 EUR.

§ 3

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind

- a) der Kreistag
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Landrat
- d) die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung und das Sächsische Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- b) die Bestellung von Ausschussmitgliedern und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
- c) die Wahl des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin,
- d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
- e) Verfügung über Vermögen des Landkreises, das den Betrag von 250.000 EUR übersteigt,
- f) Freiwilligkeitsleistungen sowie der Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- g) die Bewilligung von Mehrausgaben im Liquiditätsplan, die im Einzelfall einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen, sowie für den Beschluss von Maßnahmen, durch die nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können,
- h) die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an den Landkreis,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung
- j) und die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.

Aufgaben, die nach der SächsLKrO und dem SächsEigBG dem Kreistag vorbehalten sind, bleiben unberührt.

§ 5

Betriebsausschuss

Der Beteiligungsausschuss nach § 5 der Hauptsatzung des Landkreises ist der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 4 der Kreistag, nach § 7 der Landrat oder nach § 9 die Betriebsleitung zuständig ist, über
 - a) die Festsetzung allgemeiner Leistungsbedingungen/Lieferbedingungen,

- b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 75.000 EUR übersteigt,
- c) die Verfügung über Vermögen des Landkreises (Erwerb, Veräußerung) ab 15.000 EUR bis 250.000 EUR,
- d) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
- e) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung sowie den Erlass solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
- f) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
- g) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan über 50.000 EUR bis 250.000 EUR,
- h) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, die im Einzelfall 75.000 EUR übersteigen,
- i) die Investitionsvorentcheidung über die Durchführung von Bauvorhaben in einem Wert ab 250.000 EUR im Einzelfall

§ 7

Aufgaben des Landrates

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Kreistages oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistages oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebs sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) Der Landrat entscheidet abschließend über:
 - a) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung sowie den Erlass solcher Ansprüche über 5.000 EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
 - b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan sowie zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan über 5.000 EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
 - c) und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises in den Wertgrenzen über 5.000 EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR liegt,
 - d) die Verfügung über Vermögen des Landkreises (Erwerb, Veräußerung) bis 15.000 EUR.

§ 8

Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Das sind insbesondere:
 - 1. der Einsatz des Personals,
 - 2. die Anordnung der notwendigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - 3. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - 4. der Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen jeweils bis zu einem Wert pro Einzelfall in Höhe von 75.000 EUR,
 - 5. die Vergabe von Aufträgen nach HOA

6. und die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.

Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig ist.

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang von Erfolgsplan abzuweichen ist
 - b) und Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (3) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor.
- (2) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 (mittlerer Dienst) entscheidet die Betriebsleitung.
- (3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der Betriebsleitung entscheidet der Landrat.
- (4) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören.
- (5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 56 SächsLKRö werden von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin allein unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung zeichnet der Leiter/die Leiterin der Abteilung, der den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin vertritt.
- (3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretenden Betriebsleiter/innen mit dem Zusatz „In Vertretung“, die beauftragten Mitarbeiter/innen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12

Unterrichtung des/der Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises wesentlich berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere

- a) den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach § 15 Abs. 3 SächsEigBG zuzuleiten sowie die vorläufigen Jahresabschlüsse und die Lageberichte zu überreichen
- b) und regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplanes zu berichten.

Darüber hinaus hat sie ihn/sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist.

§ 13

Kassenführung

Für die Kassenführung des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

§ 15

Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an den Landkreis angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) bleibt unberührt.

§ 16

(Inkrafttreten)